



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 20, am 15. Dezember 2020 durch

...

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antrag, mit dem der Antragsteller begehrt, im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig festzustellen, dass er nicht durch § 10a Abs. 2 bzw. § 8 Abs. 2 i.V.m. § 10a Abs. 2 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der Fassung der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Dezember 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 637) verpflichtet ist, in der Arbeitsstätte seiner Prozessbevollmächtigten, deren Partner er ist, unter den in § 10a Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO näher bestimmten Umständen selbst eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen bzw. jeder Person, die entgegen diesen Vorschriften keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, den Zutritt zu dieser Arbeitsstätte zu verweigern, ist zulässig (hierzu unter 1.), hat in der Sache jedoch keinen Erfolg (hierzu unter 2.).

1. Der Antrag ist zulässig.

Statthafter Rechtsbehelf ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO. Dieser ermöglicht in den Fällen, in denen eine Normenkontrolle für untergesetzliches Landesrecht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO nicht eröffnet ist, zur Schließung von Rechtsschutzlücken eine vorläufige gerichtliche Feststellung über die individuelle Verbindlichkeit des angegriffenen Gebots gegenüber dem Rechtsschutzsuchenden (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 31.3.2020, 1 BvR 712/20, juris, Rn. 15; VG Hamburg, Beschl. v. 11.5.2020, 9 E 1919/20, juris, Rn. 4).

Der Antragsteller hat auch ein berechtigtes Interesse an dieser vorläufigen Feststellung im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO. Die angegriffenen Verpflichtungen sind gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 10 und 22a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bußgeldbewehrt, und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie sich auch an den Antragsteller richten. Dies gilt auch hinsichtlich der sich aus § 8 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ergebenden Verpflichtung. Demnach ist Personen, die entgegen einer aufgrund der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht tragen, der Zutritt etwa zu einem Geschäftsraum zu verweigern. Dem Wortlaut dieser Regelung ist nicht zu entnehmen, wer genau Adressat der entsprechenden primären Handlungspflicht sein soll. Ein Feststellungsinteresse des Antragstellers ergibt sich vor diesem Hintergrund bereits daraus, dass nicht ausgeschlossen ist, dass die Verpflichtung den Antragsteller persönlich in seiner Eigenschaft als Partner der als Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) verfassten Sozietät trifft.

Der Antragsteller ist auch im Übrigen entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Dies setzt voraus, dass das Bestehen eines Anordnungsanspruchs nach dem Vorbringen des Antragstellers zumindest möglich ist (Schoch, in: Schoch/Schneider, VwGO, 39. EL Juli 2020, § 123 Rn. 107 m.w.N.). Vorliegend ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die angegriffenen Verpflichtungen rechtswidrig sind und den Antragsteller als ihren Adressaten in seinen Grundrechten verletzen.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies setzt gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO voraus, dass der Antragsteller Um-

stände glaubhaft macht, aus denen er in der Hauptsache einen Anspruch herleitet (Anordnungsanspruch) und aufgrund derer er dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen ist (Anordnungsgrund).

Der einstweilige Rechtsschutz nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; dem Antragsteller soll regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, worauf sein Rechtsschutzbegehren in einem entsprechenden Hauptsacheverfahren gerichtet wäre (vgl. hierzu sowie zum Folgenden OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris, Rn. 35 m.w.N.). Wird die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Antrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also die weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens einer Hauptsacheentscheidung voraus. Derart erhöhte Maßstäbe sind insbesondere dann anzulegen, wenn der Sache nach die Gültigkeit einer Rechtsnorm vorübergehend suspendiert werden soll, wofür auch in einem Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO eine besonders strenge Interessenabwägung vorzunehmen wäre (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16.9.2015, 4 VR 2.15 [4 BN 36.15], juris, Rn. 4).

Die vorliegend begehrte Feststellung stellt sich angesichts der derzeit gemäß § 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 20. Dezember 2020 befristeten Geltung der angegriffenen Vorschriften als Vorwegnahme der Hauptsache dar. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Geltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einschließlich der hier streitgegenständlichen Vorschriften durch die bereits verkündete Fünf- undzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbGVBl. 2020, S. 659) mit Wirkung vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich 10. Januar 2021 verlängert wird.

Gemessen an dem nach alledem anzulegenden strengen Maßstab hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht mit der erforderlichen weit überwiegenden Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Der Antragsteller unterliegt als Adressat den durch § 10a Abs. 2 bzw. § 8 Abs. 2 i.V.m. § 10a Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO statuierten Verpflichtungen (hierzu unter a.). Die betreffenden Regelungen erweisen sich auch nicht als offensichtlich rechtswidrig (hierzu unter b.).

a) Die angegriffenen Verpflichtungen richten sich jedenfalls auch an den Antragsteller. Dies gilt auch für die durch § 8 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO statuierte Verpflichtung, wonach Personen, die entgegen § 10a Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-

VO eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht tragen, der Zutritt zu der entsprechenden Arbeitsstätte zu verweigern ist. Insoweit ist zwar grundsätzlich davon auszugehen, dass die entsprechende Handlungspflicht den jeweiligen Geschäftsinhaber als Inhaber des Hausrechts trifft. Dies ist hier bei formaler Betrachtung die als PartGmbH verfasste Sozietät. Diese muss sich jedoch zur Umsetzung einer Verpflichtung zum tatsächlichen Handeln ihrer vertretungsberechtigten natürlichen Personen bedienen. Daher liegt bei lebensnaher Auslegung des § 8 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO nahe, dass auch die hierin statuierte Pflicht diese Personen unmittelbar treffen soll. Dies entspricht offenbar auch dem Verständnis der Antragsgegnerin: In ihrem zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erlassenen Bußgeldkatalog führt diese zu der an die fragliche Handlungspflicht anknüpfenden Bußgeldvorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 10 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO aus, Adressat sei der „Betriebsinhaber“ und „bei juristischen Personen“ die „Geschäftsführung“. Eine PartGmbH ist als Personengesellschaft zwar keine juristische Person im Rechtssinne; der Formulierung dürfte jedoch zu entnehmen sein, dass im Falle nicht-natürlicher Betriebsinhaber die jeweils vertretungsberechtigten natürlichen Personen Adressat der Verpflichtung sein sollen. Die PartGmbH wird gemäß § 7 Abs. 3 PartGG i.V.m. § 125 Satz 1 HGB grundsätzlich durch jeden Partner vertreten, die Sozietät also (auch) durch den Antragsteller. Dass der Antragsteller von der Vertretung ganz oder teilweise ausgenommen wäre, ist weder vorge tragen noch sonst ersichtlich.

b) Die Regelungen der HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO, die die angegriffenen Verpflichtungen statuieren, sind auch nicht offensichtlich rechtswidrig. Sie finden in §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a IfSG eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage (hierzu unter aa.) und sind sowohl mit den Voraussetzungen dieser Ermächtigungsgrundlage als auch im Übrigen mit höherrangigem Recht vereinbar (hierzu unter bb.).

aa) § 10a Abs. 2 und § 8 Abs. 2 i.V.m. § 10a Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO finden in §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage (vgl. hierzu und zum Folgenden VG Hamburg, Beschl. v. 10.12.2020, 11 E 4898/20, bislang n.v., S. 5). Die Verordnungsermächtigung ist mit höherrangigem Recht vereinbar; sie beachtet insbesondere die Vorgaben des in Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG normierten Bestimmtheitsgebots und des Parlamentsvorbehalts (vgl. zur neuen Vorschrift des § 28a IfSG VGH München, Beschl. v. 8.12.2020, 20 NE 20.2461, abrufbar unter <https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20a02461b.pdf>, Rn. 24 ff.; zur bisherigen Rechtslage eingehend OVG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris, Rn. 13 ff.). Insoweit kann offenbleiben, ob das Gewicht der mit den angegriffenen Verpflichtungen ver-

bundenen grundrechtlichen Beschwer überhaupt eine entsprechende Präzisierung der formell-gesetzlichen Grundlage erfordert hätten (ablehnend zuletzt in Bezug auf die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung VG Hamburg, Beschl. v. 11.11.2020, 3 E 4605/20, abrufbar unter <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles>, S. 5 m.w.N.). Entgegen der Auffassung des Antragstellers folgt aus dem Umstand, dass § 32 Satz 2 IfSG das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG nicht benennt, kein Verstoß gegen das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Insoweit kann offenbleiben, ob die fraglichen Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO überhaupt in Art. 14 Abs. 1 GG eingreifen. Grundrechtsrelevante Regelungen, die der formelle Gesetzgeber in Ausführung der ihm obliegenden, im jeweiligen Grundrecht angelegten Regelungsaufträge, Inhaltsbestimmungen oder Schrankenziehungen vornimmt, stellen nämlich bereits keine durch Art. 19 Abs. 1 GG adressierte „Einschränkung“ von Grundrechten dar; dies betrifft sowohl den Vorbehalt der Inhalts- und Schrankenbestimmung in Art. 14 Abs. 1 GG (BVerfG, Urt. v. 18.12.1968, 1 BvR 638/64 u.a., juris, Rn. 99 ff.) als auch den Regelungsvorbehalt in Art. 12 Abs. 1 GG (BVerfG, Beschl. v. 17.7.1961, 1 BvL 44/55, juris, Rn. 60).

bb) Die streitgegenständlichen Regelungen der HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO dürften aller Voraussicht nach auch mit höherrangigem Recht vereinbar sein. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG sind ebenso erfüllt (hierzu unter [1]) wie das aus § 28a Abs. 5 Satz 1 IfSG folgende allgemeine Begründungserfordernis (hierzu unter [2]). Auch statuieren sowohl § 10a Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (hierzu unter [3]) als auch § 8 Abs. 2 i.V.m. § 10a Abs. 2 Hmb-SARS-CoV-2-EindämmungsVO (hierzu unter [4]) notwendige Schutzmaßnahmen i.S.d. Verordnungsermächtigung.

(1) Die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG sind vorliegend erfüllt. Der Erlass notwendiger Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG setzt allein voraus, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Dies ist gegenwärtig nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (im Folgenden: RKI) als nationaler Behörde zur Vorbeugung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Bezug auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 und die hierdurch verursachte Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) der Fall (vgl. etwa die aktuelle Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 11.12.2020, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html sowie den Täglichen Lagebericht v. 14.12.2020,

abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Dez_2020/2020-12-14-de.pdf, zur rechtlichen Einordnung eingehend OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.11.2020, 13 MN 519/20, juris, Rn. 42 ff. m.w.N.). Zudem ist auch die durch § 28a Abs. 1 IfSG ergänzend in Bezug genommene Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag erfolgt (vgl. zuletzt BT-Drs. 19/24387).

(2) Eine Rechtswidrigkeit der angegriffenen Regelungen ergibt sich auch nicht aus einer Verletzung des aus § 28a Abs. 5 Satz 1 IfSG folgenden Begründungserfordernisses. Zwar ist dem Antragsteller zuzugeben, dass der Begründung, § 10a Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO statuiere eine „Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll“ (HmbGVBl. 2020, S. 597) praktisch keine Aussage über die konkrete Einzelmaßnahme zu entnehmen ist. § 28a Abs. 5 Satz 1 IfSG verlangt jedoch bereits seinem Wortlaut nach nur eine „allgemeine Begründung“ der jeweiligen Rechtsverordnung. Die Vorschrift bezweckt ausweislich ihrer amtlichen Begründung, „die wesentlichen Entscheidungsgründe für die getroffenen Maßnahmen transparent zu machen und dient damit insbesondere der Verfahrensrationalität wie auch die Legitimationssicherung. Sie gewährleistet als prozedurale Anforderung den Grundrechtsschutz durch Verfahren. Innerhalb der Begründung ist zu erläutern, in welcher Weise die Schutzmaßnahmen im Rahmen eines Gesamtkonzepts der Infektionsbekämpfung dienen. Eine empirische und umfassende Erläuterung ist nicht geschuldet“ (BT-Drs. 19/24334, S. 81). Nach diesem Maßstab führt das Fehlen einer ausführlichen Begründung einer einzelnen Vorschrift im Ergebnis nicht zur Rechtswidrigkeit der Verordnung.

(3) Die durch § 10a Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO statuierte und näher ausgestaltete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in sämtlichen nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen geschlossenen Räumen, die der Berufsausübung dienen, stellt insgesamt und auch insoweit eine notwendige Schutzmaßnahme i.S.d. §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG dar, als hiervon die Kanzleiräumlichkeiten der Sozietät des Antragstellers erfasst sind. Die Regelung überschreitet gegenwärtig nicht die sich aus dem Gebot der Verhältnismäßigkeit ergebenden Grenzen des dem Ordnungsgeber zuzubilligenden Gestaltungsspielraums.

Die Verordnungsermächtigung der §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 IfSG dient dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung, zu dessen Wahrnehmung der Staat kraft seiner grundrechtlichen Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2

Satz 1 GG nicht nur berechtigt, sondern auch verfassungsrechtlich verpflichtet ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.5.2020, 1 BvR 1027/20, juris, Rn. 6). Hierbei kommt sowohl dem Gesetzgeber als auch der von ihm zum Verordnungserlass ermächtigten Exekutive ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu (BVerfG, ebd.). Dieser beschränkt sich im Bereich des Infektionsschutzrechts nicht auf die stets mit dem Ausgleich widerstreitender Grundrechte verbundenen normativen Wertungsentscheidungen, sondern besteht wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs im Rahmen einer Pandemie unvermeidlichen Ungewissheiten und der damit verbundenen Unsicherheit der Entscheidungsgrundlage auch in tatsächlicher Hinsicht (BVerfG, Beschl. v. 13.5.2020, 1 BvR 1021/20, juris, Rn. 10).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze greift die durch § 10a Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO begründete Maskenpflicht nicht unverhältnismäßig in die Grundrechte ihrer Adressaten wie etwa des Antragstellers ein. Sie ist zu Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks geeignet (hierzu unter [a]), erforderlich (hierzu unter [b]) und auch angemessen (hierzu unter [c]).

(a) Die Maßnahme ist zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks, die Infektionswahrscheinlichkeit zu reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens zu unterstützen (vgl. die amtliche Begründung, HmbGVBl. 2020, S. 597), geeignet. Hierfür genügt es, wenn der gewünschte Erfolg durch das Mittel gefördert werden kann (st. Rspr., vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 9.3.1994, 2 BvL 43/92 u.a., juris, Rn. 122). Nicht notwendig ist der Nachweis, dass der Zweck durch das Mittel vollständig erreicht wird; es genügt vielmehr, dass das Mittel die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der angestrebte Erfolg zumindest teilweise eintritt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9.2.2001, 1 BvR 781/98, juris, Rn. 22). Dies ist hier der Fall. Der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung liegt die wissenschaftlich begründete Annahme zugrunde, dass sich das neuartige Coronavirus sowohl im Wege einer Tröpfcheninfektion bei direkten persönlichen Kontakten als auch über Aerosole – bestehend aus kleinsten Tröpfchenkernen, die längere Zeit in der Umgebungsluft schweben und sich insbesondere in Innenräumen anreichern und größere Distanzen überwinden können – besonders leicht von Mensch zu Mensch verbreitet (vgl. den epidemiologischen Steckbrief des RKI zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 11.12.2020, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html; hierzu sowie zum Folgenden zudem eingehend OVG Münster, Beschl. v. 27.11.2020, 13 B 1815/20.NE, juris, Rn. 55 ff.; OVG Hamburg, Beschl. v. 21.7.2020, 5 Bs 86/20, juris, Rn. 17 ff.). Wenngleich der wissenschaftliche Diskurs über die Eignung sog. Alltagsmasken zur Vermeidung von Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus nicht abgeschlossen ist,

bestehen jedenfalls begründete Anhaltspunkte dafür, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dazu beiträgt, die Verbreitung von Tröpfchen und Aerosolen zu verhindern und somit andere Personen vor diesen zu schützen; dies gilt nicht nur in Situationen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sondern an sämtlichen Orten, an denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten, insbesondere auch am Arbeitsplatz (vgl. die Einschätzung des RKI unter https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html, Stand: 20.10.2020). Entgegen der Auffassung des Antragstellers setzt die Geeignetheit der Maßnahme nicht den wissenschaftlichen Nachweis voraus, dass das Infektionsgeschehen an dem Publikumsverkehr zugänglichen bzw. nicht zugänglichen Orten vergleichbar ist. Vielmehr ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Ordnungsgeber im Rahmen seines auch in tatsächlicher Hinsicht bestehenden Einschätzungsspielraums davon ausgeht, dass auch in Büroräumen und sonstigen Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten, die einem allgemeinen Publikumsverkehr nicht zugänglich sind, ein nicht ganz unerhebliches Infektionsrisiko bestehen kann. Die Geeignetheit entfällt auch nicht im Falle einer räumlichen Situation wie in den Kanzleiräumlichkeiten der Sozietät des Antragstellers, in denen derzeit nach dessen eigenen Angaben nur etwa 45 Personen auf einer Fläche von 1.750 Quadratmetern tätig sind. Insoweit ist erneut zu unterstreichen, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht allein die unmittelbare Übertragung des Virus durch Tröpfchen bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sondern gerade auch die Verbreitung von Aerosolen in der Raumluft insbesondere in Fluren und sonstigen gemeinschaftlich genutzten Räumen verhindern soll.

(b) Die Maßnahme ist auch erforderlich. Das Element der Erforderlichkeit setzt voraus, dass der Staat unter mehreren, zur Erreichung des Zweckes gleich gut geeigneten Mitteln dasjenige wählt, das die geschützte Rechtsposition am wenigsten beeinträchtigt, wobei die gleiche Wirksamkeit voraussetzt, dass eine alternative Maßnahme die Erfolgswahrscheinlichkeit eindeutig gleichwertig steigert (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.7.1999, 1 BvR 2226/94 u.a., juris, Rn. 217, 266). Mildere Mittel, die den erstrebten Erfolg mit gleicher Wirksamkeit fördern könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich. Dies gilt zunächst für die vom Antragsteller vorgebrachte Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung im Falle der bestätigten Infektion einer Person, die sich ohne die entsprechende Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung an ihrem Arbeitsplatz aufgehalten hat. Erstens verringert eine solche nachträgliche Maßnahme gerade nicht das Risiko einer Ansteckung. Zweitens kann sie aufgrund der zeitlichen Verzögerung auch die weitere Virusübertragung durch nunmehr Infizierte zunächst nicht verhindern. Drittens führt sie auch bei umfassender Mitarbeit des betroffenen Arbeitgebers zu eben jener Inanspruchnahme der Gesundheitsbehörden, die durch die Maßnahmen zur

Pandemiebekämpfung vermieden werden soll. Kein gleich wirksames Mittel ist entgegen der Auffassung des Antragstellers auch die Erarbeitung und Umsetzung von Hygienekonzepten auf freiwilliger Basis, da diese anders als eine Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Hygienemaßnahmen von Rechts wegen gerade nicht behördlich durchsetzbar ist. Schließlich wäre auch eine zwischen Art, Größe, Raumbeschaffenheit und Organisation sowie Kern- und Randarbeitszeiten der jeweiligen Arbeitsstätte differenzierende Regelung, wie der Antragsteller sie fordert, nicht gleich wirksam. Eine solche Differenzierung, die im Ergebnis eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen allein für Büroräumlichkeiten mit unterschiedlichen Parametern zur Folge hätte, würde die effektive Durchsetzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ganz erheblich erschweren.

(c) Die angegriffene Verpflichtung ist schließlich auch angemessen, also verhältnismäßig im engeren Sinne. Der mit ihr verbundene Eingriff in die Grundrechte der Adressaten steht zu dem mit ihr verfolgten Zweck nicht außer Verhältnis.

Dabei kommt es mit Blick auf den Antragsteller letztlich nicht entscheidend darauf an, ob die unter bestimmten Umständen bestehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Räumen seiner Rechtsanwaltssozietät in ein sich möglicherweise auf die Nutzung dieser Räumlichkeiten erstreckendes Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, in seine Berufsausübungsfreiheit oder lediglich in seine allgemeine Handlungsfreiheit sowie sein allgemeines Persönlichkeitsrecht eingreift. Dem Antragsteller ist zunächst zuzugeben, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit gewissen Unannehmlichkeiten verbunden ist und ihm durch die Verpflichtung hierzu in einem gewissen Umfang die Möglichkeit genommen wird, frei über sein äußeres Erscheinungsbild zu disponieren. Dieser Rechtseingriff ist jedoch nicht als gravierend anzusehen. Vielmehr dürfte sich die Verpflichtung angesichts der in § 10a Abs. 2 Satz 2 und 3 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO normierten Ausnahmen auf einen ausgesprochen geringeren Anteil der Arbeitszeit des Antragstellers beschränken. Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 10a Abs. 2 Satz 2 Var. 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO in geschlossenen Räumen, in denen lediglich eine Person anwesend ist, also insbesondere in sämtlichen von einer Person allein genutzten Arbeitszimmern, abgelegt werden darf. Bei zweckmäßiger Gebrauchmachung von der in § 10a Abs. 2 Satz 2 Var. 1 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO vorgesehenen weiteren Ausnahme von der Maskenpflicht bei dauerhafter Einnahme eines Sitz- oder Stehplatzes bei gleichzeitiger Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen ist vielmehr anzunehmen, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung im Wesentlichen allein beim Durchschreiten von Fluren und für die – durch den Antragsteller selbst bestimmbare – Dauer des Aufenthalts in sonstigen

gemeinschaftlich genutzten Räumen im Stehen zu tragen sein wird. Fehl geht dabei insbesondere das Vorbringen des Antragstellers, die Verpflichtung berühre ihn in seiner Privatsphäre. Unter der Privatsphäre ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Raum zu verstehen, in dem der Einzelne unbeobachtet sich selbst überlassen ist oder mit Personen seines besonderen Vertrauens ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen verkehren kann (BVerfG, Beschl. v. 26.04.1994, 1 BvR 1689/88, juris, Rn. 21). Die räumlichen Situationen in den gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten einer mittelgroßen Rechtsanwaltssozietät, in denen der Antragsteller durch die angegriffene Regelung letztlich zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet ist, erfüllen diese Anforderungen ersichtlich nicht. Schließlich ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die angegriffene Maskenpflicht die berufliche Tätigkeit des Antragstellers als Rechtsanwalt als solche – über gelegentliche Unannehmlichkeiten bei der bloßen Gelegenheit dieser Tätigkeit hinaus – konkret beeinträchtigen könnte. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 10a Abs. 2 Satz 3 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO vorübergehend abgelegt werden darf, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist.

Dieser vergleichsweise geringen Belastung steht, wie die Antragsgegnerin unter Verweis auf die Gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina vom 27. Oktober 2020 anschaulich dargelegt hat, das Bemühen des Verordnungsgebers gegenüber, die Kontrolle über die pandemische Verbreitung einer Krankheit zurückzuerlangen, die wissenschaftlich noch immer unzureichend erforscht ist und insbesondere bei einer drohenden Überlastung des Gesundheitswesens erhebliche Todeszahlen und Folgeschäden bei Überlebenden befürchten lässt.

Vor dem Hintergrund dieser in tatsächlicher Hinsicht drohenden Gefahren ergibt sich eine Unverhältnismäßigkeit der angegriffenen Maßnahme entgegen der Auffassung des Antragstellers auch nicht daraus, dass die Häufigkeit einer Übertragung des neuartigen Coronavirus in Arbeitsstätten (anders als etwa in privaten Haushalten) bislang nicht positiv durch wissenschaftliche Studien erwiesen ist. Solange auch keine belastbaren tatsächlichen Anhaltspunkte für die gegenteilige Annahme bestehen, dass das Risiko einer Virusübertragung aufgrund bestimmter grundsätzlicher Eigenheiten des Kontakts zu anderen Menschen in Büroräumlichkeiten und anderen Arbeitsstätten zu vernachlässigen sein könnte, ist eine Maßnahme wie die hier angegriffene unter Berücksichtigung des weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums des Verordnungsgebers in rechtlicher Hinsicht nicht

zu beanstanden. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Maßnahme um einen – vergleichsweise wenig eingriffsintensiven – von vielen verschiedenen Bausteinen in einem politischen Gesamtkonzept zur Eindämmung der Pandemie handelt (vgl. zur Berücksichtigung eines solchen Gesamtkonzepts im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit einzelner Maßnahmen eingehend OVG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris, Rn. 37).

(4) Schließlich stellt auch die durch § 8 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO statuierte Verpflichtung, jeder Person, die entgegen § 10a Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht trägt, den Zutritt zu der entsprechenden Arbeitsstätte zu verweigern, eine notwendige Schutzmaßnahme i.S.d. §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG dar. Die entsprechende Verpflichtung ist ein geeignetes Mittel zur tatsächlichen Durchsetzung der durch § 10a Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO statuierten Maskenpflicht. Sie setzt für sämtliche Hausrechtsinhaber der von § 10a Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungs-VO erfassten Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten einen erheblichen Anreiz, die Einhaltung der Maskenpflicht aus eigenem Antrieb zu jeder Zeit durchzusetzen, da diese ansonsten bereits im Falle einer einmaligen Kontrolle durch die Ordnungskräfte der Antragsgegnerin einer erheblichen Bußgeldpflicht nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 10 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ausgesetzt wären. Diese zusätzliche Maßnahme ist auch erforderlich, da sie selbst bei einer geringeren Befolgungsquote bei weitem wirksamer ist als die bloße Durchsetzung der Primärverpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Antragsgegnerin und ihre Ordnungskräfte. Schließlich ist die Maßnahme auch angemessen, also im engeren Sinne verhältnismäßig. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass die Pflicht, Personen den Zutritt zu Geschäftsräumen zu verweigern, im Einzelfall für den betroffenen Geschäftsinhaber – auch und gerade angesichts der in Teilen der Bevölkerung bestehenden subjektiven Zweifel an der Sinnhaftigkeit des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen – zu Konfrontationen führen kann, die sich nicht nur in persönlicher Hinsicht, sondern auch auf den Geschäftsbetrieb nachteilig auswirken können. Andererseits dürfte die angegriffene Verpflichtung jedoch maßgeblich zur Durchsetzung der aller Voraussicht nach rechtmäßigen Maskenpflicht beitragen und die durch die Bemühungen zur Eindämmung der Pandemie erheblich belastete Verwaltung der Antragsgegnerin nicht unerheblich entlasten. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die einzige theoretisch denkbare Alternative von vergleichbarer Wirksamkeit – die flächendeckende, zeitlich engmaschige Kontrolle privater Geschäftsräume durch die Ordnungskräfte der Antragsgegnerin – von erheblich höherer Eingriffsintensität wäre.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG, wobei die Kammer aufgrund der mit einer stattgebenden Entscheidung verbundenen Vorwegnahme der Hauptsache von einer Halbierung des Streitwertes in Anlehnung an Ziff 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit abgesehen hat.

...